



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 8.12.1999

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 8.12.1999

zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen

(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 5/99)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 8.12.1999

zur Feststellung, daß der Erlaß der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten bzw. zu erlassen

(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)

(Bezug: REM 5/99)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999²;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/1999⁴, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 4. März 1999, bei der Kommission eingegangen am 12. März 1999, hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25

- (2) Ein deutsches Unternehmen, im folgenden bezeichnet als der "Beteiligte", erhielt am 6. Mai 1988 eine Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung für die Herstellung von Bekleidung aus verschiedenen Textilerzeugnissen. Die Bewilligung wurde auf unbefristete Zeit und für unbeschränkte Mengen erteilt. Die Veredelungsvorgänge wurden in Polen durchgeführt, und die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse (Bekleidung) erfolgte nach Deutschland.
- (3) Auf Antrag des Beteiligten wurde die Bewilligungen hinsichtlich der unveredelten Waren und der Veredelungserzeugnisse mehrmals erweitert.
- (4) Bei einer Nachprüfung der zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1995 durchgeführten Vorgänge stellten die zuständigen Zollbehörden fest, daß das Verfahren der passiven Veredelung irrtümlich in einigen Fällen auf unveredelte Waren und Veredelungserzeugnisse angewandt worden war, die in der PV-Bewilligung, deren Inhaber der Beteiligte war, nicht aufgeführt waren.
- (5) Deshalb kamen die deutschen Behörden zu der Auffassung, daß die in Frage stehenden PV-Vorgänge ohne Bewilligung durchgeführt worden waren.
- (6) Deshalb wurden vom Beteiligten Einfuhrabgaben in Höhe der entstandenen Zollschuld von 435 106,97 DM nachgefordert, und der Beteiligte beantragt den Erlaß dieser Einfuhrabgaben.
- (7) Zur Bekräftigung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden teilte der Beteiligte mit, daß er die der Kommission von den deutschen Behörden übermittelte Akte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (8) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 2. September 1999 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

- (9) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 erstattet oder erlassen werden, wenn sie sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (10) Indem der Beteiligte das PV-Verfahren auf unveredelte Waren und Veredelungserzeugnisse anwandte, die in der ihm erteilten Bewilligung nicht erfaßt waren, hat er die entsprechenden Vorgänge ohne Bewilligung durchgeführt. Auf diese Weise ist eine Zollschuld entstanden.
- (11) Der Beteiligte glaubte jedoch, die betreffenden Vorgänge im Rahmen der ihm erteilten Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung durchzuführen, und wurde in dieser Auffassung bestärkt, indem die zuständigen Zollbehörden die Inanspruchnahme des PV-Verfahrens für die betreffenden Vorgänge jahrelang nicht beanstandeten, obwohl sie beim inhaltlichen Vergleich der Bewilligung mit den vorgelegten Zollanmeldungen hätten feststellen müssen, daß einige Waren nicht in der Bewilligung aufgeführt waren. Da es sich um ein kleines Unternehmen mit weniger als 10 Angestellten handelt, ist billigerweise festzustellen, daß diese Umstände ihn zu der Annahme führen konnten, die von ihm durchgeführten Vorgänge entsprächen den einschlägigen Rechtsbestimmungen und der ihm erteilten Bewilligung.
- (12) Überdies wurden die in Frage stehenden Vorgänge faktisch im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung durchgeführt, so daß der Verfahrensablauf technisch und buchhalterisch ohne jegliche Beanstandung von Seiten der zuständigen deutschen Behörden erfolgte und, mit Ausnahme der nicht in der Bewilligung aufgeführten Waren, im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften und unter der Überwachung der Zollbehörden stand, und zwar sowohl in bezug auf die Ausfuhr der unveredelten Waren als auch auf die Einfuhr der Veredelungserzeugnisse.

- (13) Aus diesen Umständen ist ersichtlich, daß der Beteiligte ein berechtigtes Vertrauen auf die Vorschriftsmäßigkeit der von ihm durchgeführten Vorgänge setzte. Es wäre daher unbillig, ihm die Entrichtung der in Frage stehenden Einfuhrabgaben aufzuerlegen.
- (14) Insgesamt liegen mit diesen Gegebenheiten somit besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung 2913/92 vor. Da sie weder betrügerische Absicht noch Fahrlässigkeit erkennen lassen, ist es gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (15) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission bei der Prüfung eines Falls, dessen besondere Umstände die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhrabgaben rechtfertigten, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, die Einfuhrabgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen selbst zu erstatten oder zu erlassen.
- (16) Mit Schreiben vom 4. März 1999, bei der Kommission eingegangen am 12. März 1999, hat die Bundesrepublik Deutschland eine solche Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlaß der Einfuhrabgaben für verschiedene Fälle mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen beantragt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von 435 106, 97 DM, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 4. März 1999 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Einfuhrabgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen wie diesem Fall, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 4. März 1999 war, zu erstatten oder zu erlassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8.12.1999

Für die Kommission

Mitglied der Kommission